

Anlage zu TOP 07

Derzeitige Regelung	Änderungsvorschlag	Begründung
§ 2 Mitgliedschaft		
<p>1. Mitglieder können werden</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einzelpersonen, b) Personengesellschaften sowie c) Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. <p>Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer von dem/der BewerberIn zu unterzeichnenden unbedingten Erklärung, die den Erfordernissen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.</p>	<p>1. Mitglieder können werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) natürliche Personen und b) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, <p>die die Einrichtungen der Genossenschaft nutzen oder nutzen wollen.</p> <p>2. Wer die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt, kann gemäß § 4 als investierendes Mitglied aufgenommen werden.</p> <p>Zum Erwerb der Mitgliedschaft [...] Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme investierender Mitglieder bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Genossenschaft nimmt gem. Vorstandsbeschluss vom 24.10.2018 künftig keine Personengesellschaften mehr auf, da diese keine eigene Rechtsform als juristische oder natürliche Person haben und insofern die Adressierung der dahinter stehenden einzelnen Gesellschafterinnen, Nachfolge- als auch Haftungsfragen für die fux eG sich als unsicher darstellen und nur mit erheblichem Aufwand aufzuklären sind. - Auch will die Genossenschaft dadurch sicher stellen, dass jede juristische und natürliche Person in der Genossenschaft ihre Pflichtanteile zeichnet. - Bereits aufgenommene GBRs genießen Bestandsschutz, wenn sie einen BGB-Gesellschaftsvertrag (inkl. Vor- und Familienname und Wohnort sämtlicher BGB-Gesellschafter) vorlegen können.
§12 Mitgliedschaft		
<p>(...)</p> <p>3. Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn es die Genossenschaft schädigt • wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von drei Monaten die ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag der Genossenschaft gegenüber obliegenden Verpflichtung erfüllt 	<p>(...)</p> <p>3. Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn es die Genossenschaft schädigt • wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht bestanden oder nicht mehr bestehen, • wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb 	<ul style="list-style-type: none"> - Gespräch EVT (04.04.2018) <p>Die (wirklich) nutzenden/mietenden GenossInnen sollen über die Belange der Genossenschaft entscheiden. Deshalb soll es die Möglichkeit geben, nicht-nutzende GenossInnen auszuschließen. Um dies zu ermöglichen, musste zunächst auch § 2 geändert werden (s. o.)</p>

<ul style="list-style-type: none"> wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als sechs Monate unbekannt ist. <p>(...)</p>	<p>von drei Monaten die ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag der Genossenschaft gegenüber obliegenden Verpflichtung erfüllt oder,</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als sechs Monate unbekannt ist. <p>(...)</p>	
<p>§13 Mediation</p>		
<p>1. Streitigkeiten aus dem Mitgliedsverhältnis zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft, zwischen Organen, zwischen Mitgliedern und Organen oder Organmitgliedern werden zuerst durch ein Mediationsverfahren geregelt, soweit es sich nicht um den Bestand eines Wohnmietverhältnisses handelt. Zu diesem Zweck ist von den Mitgliedern mit der Genossenschaft ein Mediationsvertrag abzuschließen. Der Text des Vertrages ist von der Generalversammlung zu genehmigen. Mitglieder, die diesen Vertrag in der von der Generalversammlung beschlossenen Fassung nicht unterzeichnen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p>Streitigkeiten aus dem Mitgliedsverhältnis zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft, zwischen Organen, zwischen Mitgliedern und Organen oder Organmitgliedern werden zuerst durch ein Mediationsverfahren geregelt, soweit es sich nicht um den Bestand eines Wohnmietverhältnisses handelt. Zu diesem Zweck ist von den Mitgliedern mit der Genossenschaft ein Mediationsvertrag abzuschließen. Der Text des Vertrages ist von der Generalversammlung zu genehmigen. Mitglieder, die diesen Vertrag in der von der Generalversammlung beschlossenen Fassung nicht unterzeichnen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p>– Streichung der Ziffer 1., da in diesem Paragraphen keine weitere Aufzählung erfolgt.</p>
<p>§15 Auflösung und Abwicklung</p>		
<p>1. Die Genossenschaft wird aufgelöst</p> <ul style="list-style-type: none"> durch Beschluss der Generalversammlung durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der GenossInnen weniger als drei beträgt <p>Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GenG maßgebend. Bei der Verteilung des Genossenschaftsvermögens erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben. Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist es nach Beschluss der Generalversammlung zu verwenden.</p>	<p>Die Genossenschaft wird aufgelöst</p> <ul style="list-style-type: none"> durch Beschluss der Generalversammlung durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der GenossInnen weniger als drei beträgt <p>Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GenG maßgebend. Bei der Verteilung des Genossenschaftsvermögens erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben. Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist es nach Beschluss der Generalversammlung zu verwenden.</p>	<p>– Streichung der Ziffer 1., da in diesem Paragraphen keine weitere Aufzählung erfolgt.</p>